

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp

für das Gebiet östlich und westlich der Hermannstädter Straße

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Lage und Umfang des Plangebietes
3. Planungsziele
4. Planungsinhalt
5. Umweltbericht
 1. Einleitung
 - 1.1 Planungsinhalte und -ziele
 - 1.2 Beschreibung des geplanten Vorhabens
 - 1.3 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung
 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen
 - 2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten
 3. Zusätzliche Angaben
 - 3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
 - 3.2 Maßnahmen zur Überwachung
 4. Allgemein verständliche Zusammenfassung
6. Ver- und Entsorgung

1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Trappenkamp hat in ihrer Sitzung am 01.03.2007 beschlossen, für das Gebiet „östlich und westlich der Hermannstädter Straße“ die 21. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Mit dieser Planung sollen die Bebauung ehemaliger Gewerbe- und Industriegrundstücke ermöglicht werden und überholte Festsetzungen über die Art der Nutzung den aktuellen städtebaulichen Zielen angepasst werden.

Parallel zur 21. Änderung der Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 14 7. Änderung aufgestellt, um dem Entwicklungsgebot Rechnung tragen zu können.

Da für die Gemeinde Trappenkamp kein gemeindebezogener Landschaftsplan für die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorliegt und sie lediglich über einen direkt östlich benachbarten Teillandschaftsplan verfügt, erfolgt die Berücksichtigung von Natur und Landschaft für die 21. FNPÄ als landschaftsplanerische Voruntersuchung und dient damit als fachliche Abwägungsgrundlage. In den Umweltbericht sind die entsprechenden Daten eingeflossen.

Im Oktober 1993 wurde die Gemeinde Trappenkamp auf Antrag von der Verpflichtung zur Erstellung eines Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG befreit.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 21. Flächennutzungsplanänderung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58)

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Gemeindegebietes westlich und östlich der Hermannstädter Straße. Westlich der Hermannstädter Straße ist das Gebiet überwiegend bebaut. Es besteht aber auch eine größere Gewerbebrache. Das Gebiet stellt sich als Gemengelage mit gewerblichen Nutzungen, Einzelhandelsbetrieben

und Wohnnutzungen dar. Angrenzend befinden sich gewerbliche und gemischt genutzte Flächen.

Östlich der Hermannstädter Straße befinden sich die Feuerwehr, der Bauhof, Wohnnutzungen, gewerbliche Nutzungen (z.B. Elektroinstalation, Zimmerei, usw.) auf dem Gelände von ehemals Giese liegt eine Baugenehmigung für eine Holzpellet-Fabrik mit Rapsmühle vor, für das brachliegende Gelände Strabag wird noch ein Investor gesucht.

Das Plangebiet umfasst Flächen in einer Größe von ca. 33,6 ha. Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000.

3. Planungsziele

Für das Plangebiet sind im wesentlichen GI- und GE-Gebietsnutzungen dargestellt. Diese Festsetzungen sind jedoch weitgehend überholt.

Westlich der Hermannstädter Straße wurde die ursprüngliche gewerblich/industrielle Nutzung schon seit langem aufgegeben (Glasfabrik Friedrich). Teilweise ist eine Folgebebauung mit Einzelhandelsbetrieben erfolgt, teilweise liegen die Flächen brach. In den anderen Bereichen befindet sich die gewerbliche Nutzung ebenfalls in einem schleichenden Rückzugsprozess. Industriegebietstypische Nutzungen sind nirgendwo im Plangebiet vertreten.

Östlich der Hermannstädter Straße gibt es keinen Bebauungsplan. Die Festsetzungen auf Flächennutzungsplanebene sind überholt. Die ursprünglich gewerbliche Nutzung ist seit geraumer Zeit aufgegeben worden. Die Flächen liegend z. T. brach. Auf dem Gelände von Giese soll eine Holzpellet-Fabrik errichtet werden. Für das Gelände von Strabag wird noch ein Investor gesucht. Denkbar wäre es dort ein Pflegeheim und Wohnungen zu errichten. Industrietypische Nutzungen sind im östlichen Plangebiet nicht mehr vorhanden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, einerseits die Brachflächen einer neuen Bebauung zuzuführen, soweit städtebaulich vertretbar auch mit einer Wohnbebauung. Andererseits soll der laufende Umstrukturierungsprozess von ehemals gewerblichen Nutzungen hin zu gemischten Nutzungen unterstützt und durch geeignete Festsetzungen abgesichert werden, ohne jedoch die verbliebenen gewerblichen Kerne in ihrem Bestand zu gefährden.

4. Planungsinhalt

Art der Nutzung

Wesentlicher Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Neuordnung der zulässigen Art der Nutzung in Anpassung an die veränderte Nutzungsstruktur im Plangebiet.

In dem z. Zt. gültigen Flächennutzungsplan sind ausschließlich GE- und GI-Gebiete festgesetzt. Dabei war der Änderungsbereich (westlich der Hermannstädter Straße) seinerzeit geprägt durch die Glasfabrik Friedrich, die große Flächen zwischen der Celsius- und der Erfurter Straße in Anspruch genommen hat. Dieser gewerblich/industrielle Kern ist jedoch seit vielen Jahren aufgegeben, die baulichen Anlagen wurden beseitigt und die Altlasten saniert. Teile des ehemaligen Fabrikgeländes sind zwischenzeitlich einer Bebauung mit Einzelhandelsbetrieben zugeführt worden. Im Übrigen liegt das Gelände brach und wurde kürzlich von einem Investor zum Zwecke einer baulichen Nachnutzung erworben.

Östlich der Hermannstädter Straße ist die gewerblich/industrielle Nutzung (Strabag und Giese) inzwischen auch aufgegeben worden. Teile der Flächen sollen mit einer Holzpellet-Fabrik bebaut werden, andere Flächen liegen brach und sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

In der Gemeinde Trappenkamp besteht ein erheblicher Mangel an Bauplätzen insbesondere für den freistehenden Einfamilienhausbau. Dies ist mit verantwortlich für den seit Jahren anhaltenden Bevölkerungsrückgang einschließlich der damit mittelbar verbundenen sozialen und fiskalischen Veränderungen. Daher besteht ein großes Interesse der Gemeinde an der Verfügbarmachung von Bauland für den Wohnungsbau.

Zur Überprüfung wurde im Frühjahr 2007 eine detaillierte Bestandsaufnahme im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld durchgeführt. Neben der örtlichen Inaugenscheinnahme wurde insbesondere auch ein Abgleich der vorgefundenen Nutzungen mit den bestehenden Baugenehmigungen durchgeführt. Diese Bestandsaufnahme hat bestätigt, dass die gewerblichen Nutzungen westlich der Hermannstädter Straße durchweg als mischgebietsverträglich einzustufen sind. Allein nördlich der Celsiusstraße (Speditionsbetrieb) und an der Forstmeisterstraße (Getränkegroßhandel) Hermannstädter Straße (Holzpelletfabrik) bestehen gewerbegebietstypische Be-

triebe. Diese sind jedoch an die Immissionswerte der TA-Lärm für Gewerbegebiete gebunden (teilweise sogar durch ausdrückliche Auflage in der Baugenehmigung). Deshalb erfolgt die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

In dem Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) an den Grundstücksgrenzen einhalten.

Die verbliebenen Brachflächen der ehemaligen Glasfabrik Friedrich liegen inmitten des Straßenblocks Celsiusstraße/Hermannstädter Straße/Erfurter Straße und müssen zur Bebauung über die Hermannstädter Straße erschlossen werden. Dies erfolgt aufgrund der Tiefe der Fläche über eine Stichstraße mit Wendemöglichkeit. Hier soll ein Mischgebiet realisiert werden, dass sowohl eine Wohnbebauung als auch eine gewerbliche Nutzung die das Wohnen nicht wesentlich stören ermöglicht werden.

Die Bebauung auf dem Gelände (ehemalige Glasfabrik Friedrich) kann z. Zeit nur bis zum ersten Wendehammer realisiert werden, da sich die dahinter liegende Fläche im Privateigentum eines anderen Besitzers befindet. Zur zeitlichen Umsetzung dieser Planung gibt es noch keine Aussagen.

Südlich der Forstmeisterstraße befindet sich ein Gewerbebetrieb der Getränkeindustrie.

Um diesen Betrieb in seinem Bestand nicht zu beeinträchtigen wird nördlich der Forstmeisterstraße ein Gewerbegebiet festgesetzt. Auch in diesem Gewerbegebiet sind die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags 60(A) dB und nachts 45 dB(A) einzuhalten.

Immissionen

Der TÜV Nord Umweltschutz führte im Februar 2008 eine schalltechnische Untersuchung und im April 2008 eine Anpassung der theoretischen Vorsorgeberechnung an aktuelle Informationen und Einschätzungen zur gewachsenen Nutzungsstruktur durch.

Das Ergebnis trifft gerade – innerhalb einer Toleranz von 1 dB(A) – auf eine Einhaltung der schalltechnischen Richt- bzw. Orientierungswerte für Mischgebiete (MI). Für den direkt zum Taxibetrieb angrenzenden Plangebietsteil erscheint zur Vermeidung von Unverträglichkeiten eine Abstimmung mit dem Betrieb erforderlich (entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan getroffen worden). Nach diesem Ergebnisstand ist der Schutzanspruch für MI-Gebiete einlösbar; eine Plangebietsauswei-

sung zum WA-Gebiet wäre aus Schallschutzsicht zwar nach den derzeit angetroffenen Verhältnissen, nicht aber nach Vorsorgekriterien zu befürworten.

Entsprechende Festsetzungen wurden im Text und in der Planzeichnung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 getroffen.

5. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Planungsinhalte und -ziele

Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trappenkamp für das Gebiet „östlich und westlich der Hermannstädter Straße“ ist die Regelung der Bebauung von ehemaligen Gewerbe- und Industriegrundstücken und die Aktualisierung überholter Festsetzungen zur Anpassung an die heutigen städteplanerischen Zielsetzungen und an die veränderte Nutzungsstruktur. Das Plangebiet hat eine Größe von 33,6 ha. Für einen Teilbereich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans wird zeitgleich die 7. Änderung des B-Plans 14 durchgeführt, um dem Entwicklungsgebot Rechnung tragen zu können.

Für das anstehende Änderungsverfahren des FNP sowie für den B-Plan sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuches (BauGB) anzuwenden, nach denen eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Infolge der sehr unterschiedlichen Geltungsbereiche von FNP-Änderung und B-Plan-Änderung werden die Ergebnisse jeweils in getrennten Umweltberichten dargestellt.

Als Abwägungsgrundlage für die FNP-Änderung ist bzgl. der Belange von Natur und Landschaft eine landschaftsplanerische Voruntersuchung für die Flächen östlich der Hermannstädter Straße durchgeführt worden.

1.2 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Für das Plangebiet sind im aktuellen FNP im Wesentlichen GI- und GE-Gebietsnutzungen dargestellt, welche jedoch weitgehend überholt sind.

Da industriegebietstypische Nutzungen aktuell nirgendwo im Plangebiet mehr vertreten sind und sich auch die gewerblichen Nutzungen tendenziell im Rückzug befinden, sollen die Flächen zu Teilen in gemischte Bauflächen umgewidmet werden. Verbleibende Teilflächen mit Darstellung als Gewerbegebiete sind das ehemalige Giese-Gelände im nordöstlichen Änderungsbereich, auf dem eine Holzpellet-Fabrik

entstehen soll, sowie südlich daran anschließende Bereiche einschließlich einer bestehenden Waldfläche bis hin zum Bauhofgelände. Zudem sind westlich der Hermannstädter Straße zwei weitere Teilflächen als Gewerbegebiete dargestellt, die der Bestandssicherung von bestehenden Gewerbebetrieben dienen.

Lediglich der westliche Bereich der brachliegenden Flächen des ehemaligen Strabag-Geländes und eine angrenzende Waldfläche sollen zu Wohnbauzwecken entwickelt werden. Der östliche Rand des Änderungsbereiches wird als Ergebnis der landschaftsplanerischen Voruntersuchung zukünftig als Fläche für Wald dargestellt.

1.3 Planungsrelevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Die Gemeinde Trappenkamp bildet laut Regionalplan für den Planungsraum I gemeinsam mit Bornhöved ein Unterzentrum, welches sich zusätzlich durch „ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes“ definiert. Diese zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. Südlich wie westlich des Gemeindegebiets schließt sich ein Schwerpunktbereich für die Erholung an, der unter Aufrechterhaltung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden soll. In östlicher Ausdehnung befindet sich hingegen ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, innerhalb dessen die Freizeit- und Erholungsfunktion erhalten bleiben soll. Der Regionalplan weist den Bereich um die Gemeinde Trappenkamp als Gebiet für den besonderen Grundwasserschutz aus. Nach Informationen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein besteht aktuell eine Planung zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, welche den südöstlichen Teil des Änderungsbereiches anschneidet. Das Verfahren dieser Schutzgebietsausweisung wird nach Auskunft des MLUR voraussichtlich Mitte 2009 abgeschlossen sein.

Grundsätzlich sind die in Fachgesetzen (wie u.a. Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutz-Gesetzgebung, Abfall-Wasser-Gesetzgebung) und in Fachplänen allgemein formulierten Aussagen und Ziele des Umweltschutzes bei der Planung zu berücksichtigen.

Aus der übergeordneten Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan; Landschaftsplan existiert nicht) ergeben sich für den Geltungsbereich keine weiteren Vorgaben.

Hinzuweisen ist lediglich auf die südlich und östlich angrenzende und ganz Trappenkamp umfassende Waldlandschaft, die zugleich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung als auch als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen eingestuft ist.

Flächige Schutzgebietsausweisungen gemäß LNatSchG liegen im Plangebiet bzw. angrenzend nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 LNatSchG wurden im Rahmen der landschaftsplanerischen Voruntersuchung mit den Knicks, Magerrasen und Steilhängen im östlichen Teil des Plangebiets (schwerpunktmäßig auf den aufgelassenen Betriebsgeländen) kartiert und dokumentiert.

Teilflächen im östlichen Teil des Änderungsbereiches werden von Waldbeständen eingenommen und fallen unter den Schutz des LWaldG.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme sowie Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten FNP-Änderung sind die Darstellungen des gültigen FNP als zulässige Nutzung und nicht ausschließlich die reale Bestandssituation zu Grunde zu legen. Entscheidend für die Beurteilung ist somit nicht die aktuelle Nutzung, sondern die planungsrechtliche Ausgangssituation.

Mensch

Der Änderungsbereich westlich der Hermannstädter Straße war im nördlichen Teil ehemals durch die Glasfabrik Friedrich geprägt, nach Nutzungsaufgabe liegen die größtenteils rückgebauten Flächen teilweise brach, zum Teil sind sie mit Einzelhandelsbetrieben bebaut. Im südlichen Teil befindet sich eine Gemengelage aus gewerblichen und gemischten Nutzungen sowie Versorgungseinrichtungen.

Die Flächen östlich der Hermannstädter Straße werden von gewerblichen Nutzungen, gemeindlichen Einrichtungen, Wohnnutzungen und brachliegenden ehemaligen Industrieflächen der Firmen Strabag und Giese eingenommen. Randbereiche sind mit Wald bestanden.

Mit Ausnahme von Teilflächen innerhalb der gemischt genutzten Gebiete ist die Wohnfunktion derzeit eingeschränkt.

Aufgrund der bestehenden Nutzungsformen ist auch die Wohnumfeld- und Erholungsfunktion im Änderungsbereich nur schwach ausgeprägt. Mit den Waldbeständen sind zwar erlebbare Räume vorhanden, mangels Erschließung sind die Flächen aber nicht tatsächlich nutzbar.

Als Vorbelastung sind die nutzungsspezifischen Lärmemissionen zu berücksichtigen. Dabei liegen die planungsrechtlich zulässigen Lärmbelastungen deutlich über denen der tatsächlichen Nutzungen im Plangebiet.

Auswirkungen

Die geplante Abstufung der Gebietskategorien kann grundsätzlich mit Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen (Mehrbelastungen durch Lärm einerseits oder Nutzungseinschränkungen andererseits) verbunden sein.

Auf der Grundlage einer detaillierten Bestandsaufnahme der tatsächlichen Nutzungen im Gebiet sowie der bestehenden Bau- und Nutzungsgenehmigungen wurde festgestellt, dass die gewerblichen Nutzungen westlich der Hermannstädter Straße generell mischgebietsverträglich sind. Um jedoch dem Wunsch der Gewerbetreibenden nach Entwicklung und Erweiterung betrieblicher Infrastruktur Rechnung tragen zu können, sind bestimmte Bereiche an der Celsiusstraße, Erfurter Straße und Forstmeisterstraße weiterhin einer gewerblichen Nutzung vorbehalten, während übrige Flächen westlich der Hermannstädter Straße zu Mischgebieten herabgestuft wurden. Durch die Planung werden weder der Bestand noch die Entwicklung der im Plangebiet und in den daran ansässigen Gebieten vorhandenen Nutzungen tangiert. Auf der nachfolgenden Planungsebene (7. Änderung des B-Plans 14) wurde mittels eines Lärmgutachtens eine Wirkungsprognose der Immissionen auf den zentral gelegenen Bereich der Mischnutzung erarbeitet.

Im östlichen Teilbereich führen die geänderten Darstellungen des FNP ebenfalls nicht zu Mehrbelastungen, da stark störende Nutzungen in Benachbarung vor tatsächlich vorhandenen gemischten Nutzungen nicht mehr vorgesehen sind.

Tiere und Pflanzen

Nach den Darstellungen des bisherigen FNP kommt den Flächen des Änderungsbereiches planungsrechtlich überhaupt keine Bedeutung für Tiere und Pflanzen zu, da die Gebietskategorien GE und GI nutzungsbedingt kaum bewachsene Flächenanteile enthalten und die vorhandenen Waldflächen in der bisherigen Darstellung keine Berücksichtigung fanden.

Nach der tatsächlichen Ausprägung ist der überwiegende Teil des Änderungsbereiches in der Tat bebaut und unterliegt einer unterschiedlich intensiven Nutzung, so dass die Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auch nur eine untergeordnete Bedeutung aufweisen. Lediglich die zentral gelegenen Brachflächen der Glasfabrik Friedrich und eine Waldparzelle westlich der Hermannstädter Straße sind in diesem Teil des Plangebiets von einer höheren Lebensraumbedeutung. Auf den Flächen östlich der Hermannstädter Straße fällt der Anteil der höherwertigen Pflanzen- und Tierlebensräume mit den Pionierwaldflächen, Ruderalfluren und den aufgelassenen Flächen der Industriebrachen deutlich höher aus. Hierfür liegt eine differenzierte Kartierung und abgestufte Bewertung aus der landschaftsplanerischen Voruntersuchung mit biologischem Fachbeitrag vor. Teilflächen und Bestände zählen auch zu den gesetzlich geschützten Biotopen bzw. fallen wegen ihres Waldstatus unter den Schutz des LWaldG.

Von besonderer Bedeutung als Tierlebensraum sind insbesondere die östlichen Randbereiche entlang der K 52: Diese gehölzgeprägten Ruderalfluren stehen als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien zudem im Biotopverbund mit den weiter östlich angrenzenden Laichgewässern in ehemaligen Kiesgruben. Weitere Erkenntnisse über Vorkommen von Fledermausarten und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen liegen vor und sind in der landschaftsplanerischen Voruntersuchung dokumentiert.

Auswirkungen

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches kommt es auf der Ebene des FNP nur zu sehr geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, da es sich um überwiegend bebaute Flächen handelt und die aktuellen Nutzungskategorien (GE, GI) insgesamt höhere bauliche Ausnutzungen zulassen als die geplanten (MI, GE). Die Auswirkungen der Beseitigung der Waldparzelle und der Wiederbebauung der Ruderalfluren der ehemaligen Glasfabrik sind Gegenstand der B-Plan-Ebene und der dortigen Umweltprüfung und an dieser Stelle nicht relevant.

Im östlichen Teil des Änderungsbereiches treten mit der Neuordnung von Bauflächen Verluste von Biotopbeständen und Waldflächen ein, deren Vorkommen allerdings im bisherigen FNP keine Berücksichtigung gefunden hatten. Die in der landschaftsplanerischen Voruntersuchung vorgenommene Arrondierung der Biotopkomplexe einschließlich Neuwaldbildung am Ostrand hat jedoch auch positive Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen.

Die Inanspruchnahme von Biotop- und Waldflächen auf dem Giese-Gelände für die Errichtung des Holzpelletswerks ist nicht mehr im Zusammenhang mit der FNP-Änderung zu beurteilen, sondern ist aufgrund des fortgeschrittenen Genehmigungsstandes auf der Bauantragsebene bzw. auf Ebene noch aufzustellender Bauleitpläne zu regeln.

Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes trifft der Biologische Fachbeitrag konkrete Aussagen zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, damit Verbotstatbestände im Sinne des § 42 bzw. § 42 (5) BNatSchG nicht eintreten. Diese Voraussetzungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene unbedingt zu berücksichtigen.

Boden

Aus planungsrechtlicher Sicht handelt es sich bei allen Flächen des Änderungsbereiches um Bauflächen mit entsprechend weitgehender Überformung und Veränderung der Bodenfunktionen. Auch die tatsächliche Nutzung der Gebiete belegt, dass das Schutzgut Boden im Plangebiet erheblich durch Versiegelungen, Bodenaustausch, Stoffeinträge etc. vorbelastet ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass lediglich auf den waldbestandenen Parzellen am östlichen Rand sowie auf einer westlichen Teilfläche noch die ursprünglichen, naturraumtypischen Bodenverhältnisse vorliegen.

Hinzu kommen Altablagerungen auf den aufgelassenen Betriebsflächen der Glasfabrik, welche bereits untersucht wurden und für die die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen formuliert wurden. Diese sind auf der nachfolgenden B-Plan-Ebene zu berücksichtigen.

Auswirkungen

Fast im gesamten Änderungsbereich führt die Bebauung nicht zu erstmaligen Flächenverlusten für den Bodenhaushalt, da es sich um bereits bebaute oder veränderte Standorte handelt bzw. entsprechende Nutzungszuweisungen auf FNP- oder B-Plan-Ebene bestehen. Lediglich im östlichen Teil des Plangebietes kommt es mit der Inanspruchnahme von Biotop- und Waldflächen zu Verlusten von bisher baulich nicht genutzten Flächen und damit Bereichen höherer Bedeutung für den Bodenhaushalt.

Wasser

Oberflächengewässer existieren innerhalb des Änderungsbereiches nicht.

Der Grundwasserkörper steht in der Regel oberflächenfern an. Die sandigen Böden sind gut wasserdurchlässig und die Flächen von daher grundsätzlich von Bedeutung

für die Grundwasserneubildung. Diese erfährt allerdings durch die weitgehende Bebauung und bestehende Widmung der Flächen zu baulichen Zwecken erhebliche Einschränkungen.

Ein besonderer Schutzanspruch des Grundwassers besteht im äußersten südöstlichen Bereich, der vom geplanten Wasserschutzgebiet erfasst wird.

Auswirkungen

Wegen der versiegelungsbedingten Vorbelastung des größten Teils des Änderungsbereiches kommt es auch beim Schutzgut Wasser nicht zu erheblichen erstmaligen Auswirkungen infolge der Änderung von Nutzungskategorien. Die Auswirkungen wie Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate beschränken sich auf wenige Teilflächen im östlichen Teil.

Das hydrologische Einzugsgebiet für die Trinkwassergewinnung (randliche vorhandene und geplante Waldbereiche) ist nach der aktuell vorliegenden Abgrenzung des Wasserschutzgebietes nicht betroffen.

Klima

Die klimatische Situation ist besonders westlich der Hermannstädter Straße von den gewerblichen und gemischten Nutzungen mit nur geringen Anteilen an klimatisch ausgleichswirksamen Strukturen geprägt. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches sind mit den umfangreichen gehölzgeprägten Vegetationsflächen und den angrenzenden ausgedehnten Waldbeständen vergleichsweise ausgeglichene Temperatur- und Feuchteverhältnisse tatsächlich vorhanden, in planungsrechtlicher Hinsicht allerdings auch nicht anzunehmen.

Auswirkungen

Ähnlich wie bei den Schutzgüter Boden und Wasser wird sich im westlichen Teil des Plangebiets keine relevante Veränderung durch die veränderten Nutzungsdarstellungen ergeben.

Auch auf den Flächen östlich der *Hermannstädter Straße* kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen für das Klima, da mit den Waldbeständen am Ostrand die wirksamsten Strukturen fast vollständig erhalten bleiben.

Luft

Vorbelastungen der Luft werden grundsätzlich vor allem durch die Emissionen aus dem Straßenverkehr sowie aus den zulässigen Nutzungen hervorgerufen. Angesichts der bisherigen GE- und GI-Darstellung fast des gesamten Änderungsbereiches

ist hier theoretisch von lufthygienischen Belastungen auszugehen. Angesichts der aufgegebenen Nutzung der emittierenden Betriebe (Glasfabrik, Giese, Strabag) und der sich teilweise zurückziehenden gewerblichen Nutzungen sind die tatsächlichen Belastungen aber deutlich geringer anzunehmen.

Verkehrsbelastungen wirken von Osten durch die Kreisstraße auf das Gebiet, hingegen nimmt die Hermannstädter Straße keinen übergeordneten, sondern zumeist innerörtlichen Verkehr auf.

Auswirkungen

Da die Nutzungskategorien mit der FNP-Änderung insgesamt abgestuft werden, ist nicht von einer Zunahme der Luftbelastungen auszugehen.

Die zulässigen Emissionen des geplanten Pelletwerkes sind im Rahmen des laufenden Bauantragsverfahrens zu prüfen.

Landschaft

Das Landschafts- bzw. Ortsbild des Änderungsbereichs wird durch seine Lage innerhalb bereits bebauter Flächen bestimmt. Während der westliche Teil des Plangebiets bis auf die Industriebrache der ehemaligen Glasfabrik bebaut ist und daher nur einen geringen Anteil an naturnahen und den Siedlungsraum gliedernden Strukturelementen enthält, zeichnet sich der östliche Teil durch die randlichen Waldbestände und das Mosaik aus Pionierwäldern und Ruderalfluren, eingelagerte Siedlungsflächen und aufgelassene Industrieflächen aus. Dabei übernehmen die am Ostrand konzentrierten Gehölzbestände bedeutende Einbindungsfunktionen für den besiedelten Bereich gegenüber der freien Landschaft. Die bisherigen Flächendarstellungen des FNP lassen diese städtebauliche Ordnung allerdings nicht erkennen.

Auswirkungen

Während für den Westteil des Plangebietes die Situation für das Schutzgut Landschaft durch die geänderten Nutzungsausweisungen unverändert ist und sich das Ortsbild erst durch Maßnahmen auf B-Plan-Ebene verändern lässt, kommt es im Ostteil durch die städtebauliche Neuordnung der baulichen Nutzungen und der Nicht-Bauflächen (Darstellung der Waldflächen) zu positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da mit den arrondierten Waldflächen die Siedlungsentwicklung nach Osten erkennbar zum Abschluss kommt und eine gestalterische Einbindung der abgestuften Nutzungen erfolgt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und dementsprechend auch nicht betroffen.

Als sonstige Sachgüter sind die vorhandenen Nutzungen mit ihrem baulichen Bestand zu berücksichtigen (vgl. auch Schutzgut Mensch). Auswirkungen ergeben sich auf der Ebene der FNP-Änderung nicht.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, d.h. den Wirkungszusammenhängen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder auch innerhalb von Schutzgütern.

Wechselwirkungskomplexe mit Schutzgut übergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des geltenden FNP würde weiterhin der planungsrechtliche Rahmen für gewerbliche und industrielle Nutzungen bestehen.

Eine städtebauliche Neuordnung und Anpassung der Nutzungskategorien an die tatsächlich vorhandene Nutzungsstruktur könnte nicht erfolgen. Abstufungen der Nutzungen, wie mit der 7. Änderung des B-Plans 14 bezweckt, würden wegen des Entwicklungsgebots aus dem FNP dann nicht möglich sein. Die konkrete Nutzungsentwicklung auf den Flächen westlich der Hermannstädter Straße wäre abhängig von den Aussagen des bestehenden B-Plans.

Auf den Flächen östlich der Hermannstädter Straße wäre die Entwicklung gewerblicher und industrieller Nutzungen wegen der vorhandenen schützenswerten Nutzungen nur schwer möglich. Ohne nachfolgende verbindliche Bauleitplanung würde auf diesen Flächen ohnehin keine bauliche Entwicklung umgesetzt werden können. Die Umnutzung der vorhandenen Gebäude für das Pelletswerk wäre zwar unabhängig davon möglich. Auf den aufgelassenen Flächen des Strabag-Geländes könnte jedoch ohne entsprechende B-Plan-Ausweisungen keine erneute Bebauung stattfinden.

Die Wald- und Biotopflächen würden ohne weitere städtebauliche Neuordnung einer weiteren sukzessiven Entwicklung unterliegen und die offenen Flächen der Industriebrachen je nach Dauer verbuschen.

Die Wald- und Biotopflächen unterlägen auch ohne Darstellung im FNP einem gesetzlichen Schutz und wären bei Veränderungen zu berücksichtigen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung des Bauleitplans und der Abwägung zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf die Umwelt stellt die weitgehende Berücksichtigung der Wald- und Biotopflächen im östlichen Teil des Änderungsbereiches bei den zukünftigen Darstellungen des FNP dar. Mit der Arrondierung der Waldbiotope als Ergebnis der landschaftsplanerischen Voruntersuchung wird den Belangen des Waldschutzes, des Biotop- und Artenschutzes und des Landschaftsbildes sowie des Grundwasserschutzes (und damit besonders den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Wasser, Landschaft) Rechnung getragen.

Mit der überwiegenden Abstufung der Nutzungskategorien im gesamten Gebiet werden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (Schutzgut Menschen) berücksichtigt, indem potentiell störenden Nutzungen in der Ortslage geringerer Entwicklungsraum gegeben wird.

Weitere Maßnahmen sind auf Ebene nachfolgender Bebauungspläne zu benennen. Insbesondere sind die Maßnahmen bzgl. des Artenschutzes zu konkretisieren.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Änderung des FNP ist ausgerichtet auf eine Aktualisierung und die städtebauliche Neuordnung durch Umwidmung überwiegend des Bestandes und bereitet daher nur in geringem Umfang Neubebauungen und damit Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor.

Für Eingriffe im naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Sinne ist ein Ausgleich bzw. Ersatz zu erbringen. Die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und die Konkretisierung entsprechender Maßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Darstellungen von Waldflächen am Ostrand des Änderungsbereiches berücksichtigen bereits die auf diesem Grundstück entstehenden Verluste von Waldflächen und den anteiligen Ersatz durch Neuwaldbildung auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes der landschaftsplanerischen Voruntersuchung. Im Übrigen ist der erforderliche Waldersatz im Rahmen nachfolgender Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren mit der Forstbehörde abzustimmen und durch Ersatzaufforstungen an anderer Stelle oder Ausgleichszahlungen zu erbringen.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Angesichts der besonderen Planungssituation, den weitgehend bebauten Bestand entsprechend der tatsächlichen Nutzungen städtebaulich neu zu ordnen und insgesamt herabzustufen, ergeben sich keine wesentlichen alternativen Planungsmöglichkeiten. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für den Umweltbericht wurde auf folgende Untersuchungen und Fachgutachten zurückgegriffen:

- Landschaftsplanerische Voruntersuchung zur 21. FNP-Änderung, LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB (Mai 2008)
- Biologischer Fachbeitrag, Ökologische Potenzialabschätzung in Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 10 Nr. 10 und 11 BNatSchG, KIFL (2007/2008)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

Maßnahmen zur Überwachung

Da erst der Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist, werden Maßnahmen zur Überwachung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Diese dienen ggf. zugleich der Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplans.

Besondere Überwachungsmaßnahmen sind daher auf Ebene des FNP derzeit nicht vorgesehen.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Trappenkamp sollen die Darstellungen an den Bestand an Nutzungen angepasst und somit abgestuft werden und damit die Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung auf der nachfolgenden Planungsebene geschaffen werden. Bislang werden im Änderungsbereich gewerbliche und industrielle Flächen dargestellt.

Als Abwägungsgrundlage für die FNP-Änderung ist bzgl. der Belange von Natur und Landschaft eine landschaftsplanerische Voruntersuchung für die Flächen östlich der Hermannstädter Straße durchgeführt worden.

Die Auswirkungen der FNP sind in Anbetracht der Bestandssituation (überwiegend bereits bebaute Flächen) und der bereits bestehenden Nutzungszuordnungen insgesamt von geringer Erheblichkeit, was durch die Rücknahme von Art und Maß der baulichen Nutzungen und damit der Nutzungsintensität begründet ist. Teilweise kommt es sogar zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt, so mit der Berücksichtigung der Waldflächen am Ostrand des Änderungsbereiches.

Wegen der besonderen Planungsziele ergeben sich keine Planungsalternativen.

6. Ver- und Entsorgung

Die **Trinkwasserversorgung** im Plangebiet erfolgt über die zentrale Versorgung in der Gemeinde.

Die **Energieversorgung** mit Strom und Erdgas erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt im Trennsystem zum angeschlossenen Klärwerk.

Das **Niederschlagswasser** soll versickert werden. Das DWA-Arbeitsblatt ATV-DVWK-A Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist zu beachten.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

Die **Löschwasserversorgung** im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 96 m³/h für 2 h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste sind bei bebauten Flächen ab einer Entfernung von 50,0 m von den öffentlichen Verkehrsflächen als Feuerwehrezufahrten nach DIN 14090:2003-05 herzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungs-/Bauanzeigeverfahren zu führen.

Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen, zu sichern, dürfen nicht überbaut werden, die vorhandene Überdeckung darf nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt Kabel Deutschland mindestens drei Monate vor Baubeginn den Auftrag, um die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Gemeinde Trappenkamp

Der Bürgermeister

(Bürgermeister)